

Geschäftsordnung der Fraktion der Wählergemeinschaft Lebenswertes Haan (WLH) im Rat der Stadt Haan

Präambel

Die Fraktion der WLH, die sich die folgende Geschäftsordnung (GO) gibt, versteht sich als eine Arbeitsgemeinschaft gleichberechtigter Mitglieder.

Besondere Rechte / Pflichten, etwa der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden sollen in der Arbeit zum Wohl der Stadt Haan keine Rolle spielen, sondern sind formal notwendig und organisatorischen Aufgaben sowie der Vertretung der Fraktion WLH nach Außen z.B. bei Presserklärungen vorbehalten.

Die Fraktion der WLH möchte zudem allen Bürgerinnen und Bürgern aus Haan die Möglichkeit eröffnen, sich aktiv an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen.

Die Arbeit der Fraktion soll grundsätzlich so offen und transparent wie rechtlich möglich stattfinden. Auch von außen soll sie nachvollziehbar und so die Mitarbeit möglich sein.

Die Dokumente und Tätigkeiten werden zeitnah und umfassend offen gelegt; nur nach gesetzlicher Vorgabe oder Regelung durch diese GO werden Angelegenheiten vertraulich behandelt.

§ 1 Mitgliedschaft, Zusammensetzung

1.

Die Mitglieder der Fraktion WLH sind

- die in den Rat der Stadt Haan auf der Liste der WLH gewählten Mandatsträger (Ratsfraktion)
- die Mandatsträger/innen in den Ausschüssen, Gremien der Stadt Haan für die WLH (erweiterte Fraktion)

.

2.

Andere Mitglieder des Rates der Stadt Haan können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Fraktionsmitglieder durch entsprechenden Beschluss zustimmt und diese anderen Mitglieder die Ziele aus §4 Abs. 2 der GO der Fraktion WLH mit umsetzen will.

3.

Die von der Fraktion benannten Sachkundigen und Einwohner/innen, die in Ausschüssen für die WLH teilnehmen, sind die erweiterte Fraktion. Der Anspruch auf Vergütung oder Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen und Ausschüssen, ergibt sich aus der gültigen Entschädigungssatzung der Stadt Haan.

4.

Mitglieder können jederzeit von der erweiterten Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.

5.

Die Mitgliedschaft in der Fraktion endet durch

1. Ablauf der Wahlperiode,
2. Tod,
3. Mandatsniederlegung,
4. Austrittserklärung,
5. Ausschluss.

§2 Wahl , Einberufen von Sitzungen

1.

Die Fraktion beschließt ihre Geschäftsordnung und wählt den/die Vorsitzenden der

Fraktion, den/die stellvertretende Vorsitzenden der Fraktion und den/die Geschäftsführer/in jeweils für die Dauer von zwei Jahren.

2.

Termine der Fraktionssitzungen werden möglichst gemeinsam halbjährlich im Voraus abgestimmt.

3.

Einladungen zur Sitzung mit einer Tagesordnung sind generell spätestens vier Tage zuvor, in der Regel per Mail zu versenden. In begründeten Einzelfällen können diese auch fernmündlich, persönlich und kurzfristiger ausgesprochen werden.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten

1.

Bei Abstimmungen in den Fraktionssitzungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes festgelegt ist, genügt eine einfache Mehrheit der Anwesenden für Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen, es sei denn, dass mindestens zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern erfolgt eine namentliche Abstimmung.

2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach seinen persönlichen Fähigkeiten an der Arbeit zu beteiligen und ihr oder ihm übertragene Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen teilzunehmen.

Mitgliedern, denen die Teilnahme aus persönlichen Gründen an einer Sitzung nicht möglich ist, sind verpflichtet dies der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung anzuzeigen.

§ 4 Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder

1.

Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit z.B. Anträge im Rat der Stadt Haan, in den Ausschüssen und sonstigen Gremien und Arbeitsgruppen.

2.

Ziel dieser Arbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen und dem Wahlprogramm der WLH. Richtschnur für die Beschlüsse ist das zur Kommunalwahl 2014 aufgestellte Programm, welches im Dialog mit den Bürgerinnen und Bürgern erweiter- und modifizierbar ist.

3.

Die Mitglieder der Fraktion sind nur ihrem Gewissen verpflichtet.

Es besteht kein Fraktionszwang.

Im Dialog wird versucht in der Fraktion eine einheitliche Meinung zu Beschlusslagen zu bilden. Die Mitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion, soweit dafür eine einheitliche Willensbildung erfolgte.

Mitglieder, die sich in Rat und in Ausschüssen von der Fraktionsmeinung abweichend verhalten wollen, teilen dies mit Begründung der/dem Fraktionsvorsitzenden bzw.

Sprecher/in in dem jeweiligen Ausschuss rechtzeitig mit, so dass dies unter Benennung der jeweiligen Begründung transparent wird.

4.

Die Mitglieder der Fraktion sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.

Sie nehmen so weit möglich regelmäßig an öffentlichen Dialogständen der WLH im Stadtgebiet Haan teil, um eine transparente Politik und ständigen Meinungsaustausch mit den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt zum Wohl der Stadt Haan zu gewährleisten.

§5 Sitzungsordnung, Redezeit, Beschlussfähigkeit

1.

Die/der Vorsitzende der Sitzung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf verantwortlich. Sie/Er hat den Teilnehmern/innen der Sitzung die Möglichkeit zu geben, ihre Standpunkte zum jeweiligen Thema vorzutragen.

2.

Die Beschlussfähigkeit in der Fraktion liegt vor, wenn die ordnungsgemäße Einladung zur Sitzung in dieser festgestellt wurde.

3.

Alle Teilnehmer/innen verpflichten sich ihre Redezeit auf das notwendige Maß zu begrenzen und sich so zu verhalten, dass gemeinschaftlich sachorientiert diskutiert wird.

4.

Wer verhindert war an einer Fraktionssitzung teilzunehmen, informiert sich selbstständig über deren Inhalt.

§ 6 Anträge und Anfragen, Inhalte der Sitzungen

1.

Anträge in den Sitzungen von Fraktionsmitgliedern an den Rat der Stadt Haan und seine Ausschüsse werden, wenn zeitlich möglich, in der Fraktion beraten.

2.

Anfragen in den Sitzungen von Fraktionsmitgliedern an den Rat der Stadt Haan und seine Ausschüsse werden, wenn zeitlich möglich, der Fraktion zuvor bekannt gegeben.

3.

Der Sprecher der Fraktion im jeweiligen Ausschuss informiert nach der Sitzung zeitnah die Fraktion über die wichtigsten Inhalte.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit, Vertretung der Fraktion

1.

Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit, die Mitglieder der WLH, interessierte Verbände, Kirchen, Vereine, sowie Institutionen und Einzelpersonen, über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten zu informieren. Die Fraktion betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit.

2.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Fraktion nach außen. Sie stimmen sich jeweils dazu ab.

§ 8 Interfraktionelle Zusammenarbeit, Abstimmung

1.

Die Fraktion der WLH wird keine Koalitionen mit anderen Fraktionen im Rat der Stadt Haan eingehen.

Zum Wohl der Stadt Haan soll sachorientierte Politik im Rat der Stadt Haan und in den Ausschüssen erfolgen, welche themenbezogene interfraktionelle Abstimmungen erforderlich macht. Die interfraktionellen Abstimmungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erfolgen, sollen mit größtmöglicher Transparenz dargelegt werden.

Daher wird sich die Fraktion WLH an gem. §17 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Haan "Fraktionsvorsitzendenbesprechungen" beteiligen, um bereits dort eingreifen zu können und auf bestmögliche Transparenz in Entscheidungsprozessen einzuwirken. Ihr Bestreben ist die Abschaffung dieser "Fraktionsvorsitzendenbesprechung".

2.

Themenbezogene Absprachen mit anderen Fraktionen und Einzelkandidaten, sowie die inhaltliche Zusammenarbeit und Erklärungen gegenüber anderen Fraktionen erfolgt

durch den/die Fraktionsvorsitzende oder die sachkundigen Fraktionsmitglieder im Ausschuss, möglichst nach vorheriger Abstimmung mit der Fraktion.

§ 9 Finanzen

1.

Über die Verwendung der kommunalen Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Die Fraktionsgeschäftsräume sind in der Berliner Str.6 in Haan.

2.

Zuwendungen in materieller oder immaterieller Form durch Dritte sind innerhalb eines Monats an geeigneter Stelle zu veröffentlichen.

3.

Die Fraktion hat ein Konto. Der/die Geschäftsführer/in übernimmt die buchhalterischen Aufgaben. Kontovollmacht erhalten die/der Fraktionsvorsitzende, die/der stellv. Fraktionsvorsitzende und der/die Geschäftsführer/in.

§ 10 Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung

1.

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung der Fraktion in Kraft.

2.

Eine Änderung ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel der Fraktionsmitglieder der Änderung zustimmen.

Einstimmig beschlossen in der Fraktionssitzung am 02.07.2018